

Vorwort

Liebe Leser !

Die Europäische Kommission kündigt für September 2010 eine Mitteilung zum Breitbandausbau und auch die lange erwartete NGA-Empfehlung an. Im ersten Beitrag berichten wir über das 11. Salzburger Telekom-Forum, bei welchem die Europäische Kommission einen Überblick des Status der europäischen TK-Politik und der nächsten Maßnahmen vermittelt hat.

Weiteren Regulierungsthemen in Österreich sind die nächsten Beiträge über Mitbenutzung von Dark Fibre und der Marktanalyse zu den Endkundenmärkten "Zugang zum Festnetz" gewidmet. In diesem Zusammenhang ist die Aufhebung der Verpflichtung von A1 Telekom Austria zu Wholesale Line Rental vorgesehen. Die OECD hat das Thema der regional differenzierten Regulierung aufgearbeitet und stellt in einem Report zahlreiche Argumente pro und kontra regionaler Regulierung dar.

Zum Thema der Finanzierung von Glasfaserausbau berichten wir über Projekte der Europäischen Investment Bank sowie über das Modell der Swisscom, die in Kooperation mit Mitbewerbern die letzten 100 Meter des Anschlussnetzes mit einer Multifaserstrategie ausbaut. Es ist gelungen, einen Mustervertrag für diese Kooperationen zu erstellen.

Blackberry hat in letzter Zeit Schlagzeilen im Zusammenhang mit der Verschlüsselung der E-Mails gemacht. Im vorletzten Beitrag analysieren wir dieses Thema aus rechtlicher Sicht. Abschließend berichten wir über Fortschritte eines Projektes, welches SBR im Auftrag der ITU-D durchführt. Hier geht es um Vorschläge zu einem einheitlichen Telekommunikations-Rechtsrahmen für die SADC Staaten (südliches Afrika).

Wir haben wieder ein breites Spektrum aktueller Themen aus dem Telekommunikationsbereich zusammengestellt und wünschen viel Spaß beim Lesen!

Mit herzlichen Grüßen Ihre

Fabian Schuster · Ernst Georg Berger · Ernst-Olav Ruhle · Christian Bahr · Sönke Ahrens · Johann Philippi

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
Inhaltsverzeichnis	2
Kategorie: Regulierung	3
11. Salzburger Telekom–Forum	3
Zugang zu Dark Fibre in Österreich.....	5
Marktanalyse Endkundenmärkte „Zugangsleistungen zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ iSd § 1 Z 2 TKMV 2008	6
OECD–Bericht zu sub–nationalen Märkten.....	6
Kategorie: Markt	8
EIB–Finanzierung von FTTH.....	8
Glasfasererschließung in der Schweiz.....	9
Kategorie: International	10
Blackberry vs. Saudi Arabien: von Verschlüsselung und Abhörsicherheit.....	10
SBR berät ITU bei Gesetzgebung im südlichen Afrika	12
Impressum.....	13

Kategorie: Regulierung

11. Salzburger Telekom-Forum

von Wolfgang Reichl
reichl@sbr-net.com

Das Salzburger Telekom-Forum hat sich zu einem Fixpunkt in der Telekom-Landschaft in Österreich entwickelt. Das Thema der diesjährigen Veranstaltung am 26. und 27. August war "Der Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Infrastruktur".

Die Europäische Digitale Agenda

Zu Beginn der Veranstaltung berichtete Dr. Bernd Langeheine über die geplanten Maßnahmen der Europäischen Union. Politische Leitlinie für die Telekommunikation ist die Digitale Agenda 2020 mit ihren sieben Aktionsfeldern:

- Stärkung des digitalen Binnenmarktes
- Interoperabilität der IKT-Erzeugnisse
- Schnellere Internetverbindungen
- Stärkung von Vertrauen und Sicherheit im Internet
- Verstärkung der Investitionen im Forschungs- und Entwicklungsbereich
- Verbesserung digitaler Kenntnisse und Kompetenzen.
- Einsatz der IKT zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen

Zum Aktionsfeld "schnellere Internetverbindungen" kündigt die Kommission eine Mitteilung zu Breitbandnetzen für September an. Ziel ist es, Breitband für alle Europäer im Jahr 2013 und Breitband mit mindestens 30 Mbit/s im Jahr 2020 zu erreichen. 50 % aller europäischen Einwohner sollen im Jahr 2020 die Möglichkeit haben, Breitband mit mehr als 100 Mbit/s zu bekommen. Maßnahmen im Zusammenhang mit schnelleren Internetverbindungen sind die Förderung des Glasfaserausbaus, die Verabschiedung einer Europäischen Breitband-Strategie und weitere Arbeiten im Rahmen der Frequenzpolitik.

Weiters ist geplant, die NGA-Empfehlung, die bereits als Entwurf vorliegt, im September

2010 zu veröffentlichen. Diese Empfehlung wird folgende Eckpunkte enthalten:

- Glasfaseranschlussleitungen inkludiert in Markt 4 und 5,
- Investitionsrisiken sind zu berücksichtigen,
- Kostenorientierung für Markt 4 und mehr Flexibilität im Markt 5,
- Verpflichtungen zu Transparenz und Migration.

Abschließend gibt Dr. Langeheine einen Ausblick über die nächsten Arbeiten der Europäischen Kommission:

- Umsetzung des neuen Rechtsrahmens,
- Reform des Universaldienstes,
- Netzneutralität,
- die Digitale Dividende nutzbar machen,
- die Verwirklichung der Digitalen Agenda.

RTR - Rahmenbedingungen für den Breitbandausbau

Dr. Georg Serentschy, Geschäftsführer Telekommunikation der RTR GmbH, geht im zweiten Beitrag auf die konkrete Situation in Österreich ein. Bezüglich Breitbandausbau wurde ein Maßnahmenentwurf im Frühjahr ausführlich konsultiert und die Entscheidung der Telekom Control Kommission wird für September erwartet. Eckpunkte dieser Entscheidung werden sein:

- generelle Netzverträglichkeit von VDSL@CO,
- unter bestimmten Rahmenbedingungen kein zwingendes Spektrum-Shaping für A1 Telekom Austria und
- Verpflichtung zur Ankündigung von Ausbauvorhaben im Rahmen von Planungs-runden.

Dr. Serentschy hebt insbesondere die Verpflichtung zur virtuellen Entbündelung hervor, die mittelfristig einen vollwertigen Ersatz für



die physische Entbündelung darstellen soll. Im Rahmen dieses Maßnahmenbündels wird auch Zugang zu Leerrohren angeordnet. Dieser Zugang muss aber zu günstigeren Konditionen angeboten werden als nach den allgemeinen Regelungen des Telekommunikationsgesetzes § 8 (siehe Bericht zur Mitbenutzung von Dark Fibre in diesem Newsletter).

A1 Telekom Austria - Ausbau von Glasfasernetzen

Dr. Ametsreiter, CEO von A1 Telekom Austria, kündigt einen breiten Einsatz von VDSL@CO (das ist der Einsatz von VDSL von der Vermittlungsstelle aus) ab 1. September 2010 an. In diesem Rahmen soll die Versorgung mit VDSL auf insgesamt 1,5 Millionen Haushalte ausgedehnt werden. Dies ist der nächste Schritt im Zusammenhang mit der Ausbaustrategie für Breitband. Villach und Klagenfurt sind bereits mit Glasfaser versorgt, im nächsten Jahr werden der 15. und 19. Wiener Gemeindebezirk ausgebaut.

FTTH-Ausbau in der Schweiz

Frederic Gastaldo von der Swisscom berichtet über das schweizer Multifaser-Modell. Glasfaserausbau wird demnach nur einmal über gemeinsame Investitionen der Swisscom mit Mitbewerbern finanziert und für jede Wohnung werden vier Glasfasern verlegt. Diese Strategie ist durch wirtschaftliche Überlegungen begründet. Die Mehrkosten für die größere Anzahl von Glasfasern sind vernachlässigbar und die wesentlichen Kostenfaktoren sind die letzten 200 Meter (42 %) und die Inhouse-Verkabelung (43 %). Die Elektronik selbst macht nur etwa 5 % der Gesamtkosten des Glasfaserausbaus aus.

Es macht also aus Sicht von Swisscom für die Industrie keinen Sinn, hier die Investitionen zu verdoppeln. Dieses Modell hat sich in Kooperation der Swisscom mit den Mitbewerbern entwickelt. Glasfaser ist in der Schweiz nicht reguliert.

Podiumsdiskussion: Was bringt Österreich im Infrastrukturausbau vorwärts?

In der abschließenden Podiumsdiskussion des ersten Tages wurden die unterschiedlichen Standpunkte der Kabelnetzbetreiber, der Mobilfunknetzbetreiber und von Telekom Austria betont. Herr Kramer von Orange weist darauf hin, dass man Glasfaser eigentlich ausschließlich benötigt um den Verkehr von den Mobilfunkstationen abzuführen und stellt eine Sinnhaftigkeit eines Glasfaserausbaus zum Teilnehmer in Frage.

Bei der Podiumsdiskussion war auch ein Vertreter des Gemeindebundes vertreten. Herr Riedl vom Gemeindevertreterverband der Volkspartei kommt zur Schlussfolgerung, dass es eigentlich kein Interesse der Netzbetreiber am ländlichen Raum gibt. Die Synergie-Effekte, die durch gemeinsamen Ausbau von Telekominfrastruktur mit Kanal- oder Wasserinfrastruktur möglich wären, sind vorbei. Die Fördermittel in Höhe von 30 Mio Euro werden auch nicht ausreichend sein, um für den ländlichen Raum eine wesentliche Verbesserung in der Telekommunikation zu erreichen. Konsequenz ist, dass weitere Maßnahmen zur Versorgung der "weißen Flecken" notwendig sind.

Dr. Ametsreiter erwähnt noch, dass man am Beispiel von Villach die Steigerung des Verkehrs durch den Ausbau von Glasfaser im Anschlussnetz gut erkennt. Der durchschnittliche Verkehr eines Endbenutzers in Villach liegt bei 70 GB pro Nutzer und Monat, das ist also der zehnfache Verkehr den man in anderen Bereichen feststellt.

Der zweite Tag des Telekom-Forums

Der zweite Tag des Salzburger Telekom-Forums war rechtlichen Fragen gewidmet. Im Zentrum stand das Verhältnis zwischen allgemeinem Wettbewerbsrecht und sektorspezifischer Regulierung.

Das genaue Programm und die veröffentlichten Vortragsunterlagen finden Sie unter <http://www.rtr.at/de/komp/TKForum2010>.

Zugang zu Dark Fibre in Österreich

Von Jörg Kittl
kittl@sbr-net.com

Die österreichische Regulierungsbehörde hat mit mehreren Bescheiden vom 26.07.2010 gemäß §§ 8, 9 iVm § 117 Z 1 TKG 2003 über Antrag der Silver Server GmbH gegenüber der A1 Telekom Austria AG Regelungen betreffend die Mitbenutzung von unbeschalteten Glasfasern erlassen.

(siehe http://www.rtr.at/de/tk/D_1_10)

In den 6 Bescheiden der Behörde wurden die Bedingungen für die Mitbenutzung von unbeschalteten Glasfasern geregelt. Im Falle der Mitbenutzung nach § 8 ff öTKG handelt es sich nicht um Zugang auf Basis einer Marktbeherrschung (SMP-Regulierung) sondern um Mitbenutzung von Infrastruktur zur Errichtung von Kommunikationslinien. Durch die Novellierung des öTKG im ersten Halbjahr 2009 wurde es ermöglicht, Infrastrukturen unabhängig von ihrem Eigentümer für die Errichtung von Kommunikationslinien mit zu benutzen. Der Eigentümer der Infrastruktur muss nicht zwingend auch ein Inhaber einer Allgemeingenehmigung sein. Auf Basis des Gesetzes wird eine Mitbenutzung geeigneter Infrastruktur durch TK-Anbieter allgemein geregelt. Sinn und Zweck dieser neuen Bestimmungen ist es unter anderem, den

Ausbau von Glasfasernetzen zu erleichtern und zu beschleunigen.

Die Regulierungsbehörde hat die jeweiligen Möglichkeiten einer Mitbenutzung einer spezifischen Strecke für die Errichtung einer Kommunikationslinie zu evaluieren. Daher ist es nicht gestattet, unbestimmt für alle Infrastrukturen Zugang zu erhalten, sondern jeweils nur für die Errichtung einer bestimmten Kommunikationslinie zwischen zwei Endpunkten. Ausgeübt werden kann das Recht nur für den Fall, dass nachgewiesen wird, dass die Kommunikationslinie tatsächlich errichtet wird.

Da für jede nachgefragte Infrastruktur die Evaluierung einer Mitbenutzung separat erfolgen muss, wurden auch die Entgelte für die jeweilige Strecke individuell festgelegt. Jede der sechs Entscheidungen beinhaltet demnach eine separate Kostenermittlung der Wiederbeschaffungswerte der Kabelkanäle in der die Glasfasern verlegt wurden sowie der unbeschalteten Glasfaser auf Basis der Vollkosten. Der Verteilungsschlüssel der Gemeinkosten Kabelkanalanlage stellt dabei einen interessanten Aspekt dar. Die konkreten in den Bescheiden festgelegten Entgelte betragen **zwischen 0,0414 EUR und 0,1820 EUR pro Meter und Monat.**



Marktanalyse Endkundenmärkte „Zugangsleistungen zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ iSd § 1 Z 2 TKMV 2008

Von Wolfgang Reichl
reichl@sbr-net.com

Die Telekom-Control-Kommission hat einen Entwurf zur Marktanalyse auf den Endkundenmärkten für Privatkunden (M1/09) und Nicht-privatkunden (M2/09) für Zugangsleistungen zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten veröffentlicht. Zu diesem Maßnahmenentwurf wurde zunächst eine öffentliche Konsultation durchgeführt.

Es wird festgestellt, dass A1 Telekom Austria auf beiden Märkten über beträchtliche Marktmacht verfügt und folgende Verpflichtungen werden auferlegt:

- Betreiber Auswahl und Betreibervorauswahl

- Angebot eines "Voice over Broadband" Vorleistungsproduktes. Dieses muss unabhängig vom Wholesale Breitbandinternet-Produkt und auch parallel zu einem Bitstromprodukt möglich sein. Für dieses Vorleistungsprodukt ist ein Standardangebot zu veröffentlichen.
- Ex-ante Genehmigung aller Endkundenentgelte dieser Märkte
- Entgeltkontrolle in Form eines Price-Cap
- Getrennte Buchführung

Interessant ist, dass der Maßnahmenentwurf die Aufhebung der Verpflichtung zu Wholesale Line Rental enthält.

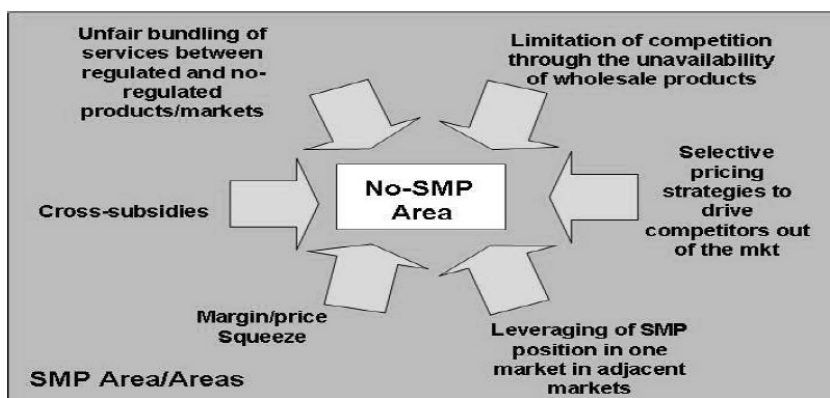
OECD-Bericht zu sub-nationalen Märkten

Von Martin Lundborg
lundborg@sbr-net.com

Die OECD hat einen Bericht zur Regionalisierung der Regulierung veröffentlicht, d.h. die Regulierung von regionalen Märkten bzw. die Auferlegung unterschiedlicher regulatorischer Verpflichtungen in verschiedenen Regionen. Im Bericht enthalten ist eine Darstellung der Regulierung in Ländern, in denen entweder regionale Märkte oder regionale Verpflichtungen auferlegt wurden, inklusive UK, Australien, Kanada, Finnland, Japan, Portugal und USA. Darüber hinaus analysiert die Arbeitsgruppe der OECD auch die qualitativen Auswirkungen, Risiken und Chancen einer regional differenzierten Regulierung.

Die Arbeitsgruppe der OECD kommt zur Schlussfolgerung, dass es viele Gründe sowohl für als auch gegen eine Regionalisierung der Regulierung gibt. Als Vorteile werden genannt, dass eine Regionalisierung besser die unterschiedlichen Markt- und Wettbewerbssituationen in einem Land berücksichtigen kann und eine regionale „Über- bzw. Unterregulierung“ vermieden werden kann. Auf der anderen Seite bestehen auch eine Reihe von Problemen und Bedenken. Folgende Darstellung der Argumente gegen eine Regionalisierung hat die OECD von Fastweb aus Italien im Bericht aufgenommen:

Figure 3. Competition concerns over removal of ex ante regulation



Source: Fastweb (2008), Response to the public consultation ERG Draft Common Position (CP) on Geographic Aspects of Market analysis, October.

In Ihrem Bericht nennt die OECD insbesondere folgende Probleme, die durch eine Regionalisierung entstehen könnten:

- Unsicherheiten und mögliche Unklarheiten bezüglich der Definition von regionalen Märkten und deren Umsetzung
- Komplexität und eine wahrgenommene Willkür hinsichtlich der Regulierung, die zu nicht vorhersehbaren Entwicklungen führen könnte
- Unbekannte Auswirkungen auf Wettbewerb und Investitionen
- Unbekannte Auswirkungen für Endnutzer und hinsichtlich der Migration zu NGA
- Zu schnelle Deregulierung einzelner Märkte oder Regionen

- Mehr Aufwand für die Regulierungsbehörde und die Betreiber
 - Regionale statt nationale Endkundenpreise. Schlussfolgernd sieht die Arbeitsgruppe der OECD Vorteile einer Regionalisierung der Regulierung, aber auch viele Nachteile, so dass die Regulierungsbehörden von Fall zu Fall nach einer Abwägung der Vor- und Nachteile entscheiden sollten.
- Der Bericht "GEOGRAPHICALLY SEGMENTED REGULATION FOR TELECOMMUNICATIONS" vom 22. Juni 2010 kann unter folgendem Link abgerufen werden:
[http://www.oecd.org/officialdocuments/displaydocument/?cote=dsti/iccp/cisp\(2009\)6/final&doclanguage=en](http://www.oecd.org/officialdocuments/displaydocument/?cote=dsti/iccp/cisp(2009)6/final&doclanguage=en) zu finden.

Kategorie: Markt

EIB-Finanzierung von FTTH

von Dr. Igor Brusic
brusic@sbr-net.com

Anfang des Jahres stellte der niederländische Spezialist für den Bau von FTTH-Netzen, Reggefiber, einen Finanzierungsantrag über 130 Mio. Euro bei der European Investment Bank (EIB), mit dem die Realisierung von FTTH-Projekten in 33 Städten und Gemeinden finanziert werden soll. Ende Juni waren große Teile des Antrags genehmigt und es wurde von der EIB in Aussicht gestellt, dass in Kürze das gesamte Projekt genehmigt wird. EIB Vizepräsident Simon Brook zeigte sichtbaren Enthusiasmus bezüglich des FTTH-Projektes und meinte, dass es die Produktivität stimulieren und die niederländische Wirtschaft stärken wird.

Damit werden wichtige Impulse bezüglich der Entwicklung und Finanzierung von Glasfasernetzprojekten in Europa gesetzt, weil die EIB nur dann Kredite vergibt, wenn auch die kommerziellen Banken solche Projekte finanzieren würden. Die EIB dient der EU als Bank für langfristige Finanzierungen. Auch wenn die EIB Projekte in fast allen Bereichen finanziert, muss die geplante Investition nachweislich zum Erreichen der EU-Ziele beitragen, was bei FTTH-Projekten in Hinblick auf den Lissabon Vertrag bezogen auf den Ausbau von Breitbandnetzen gegeben ist.

Reggefiber ist nicht der erste Infrastrukturerbauer der diese Finanzierungsmöglichkeit in Anspruch genommen hat. Schon Mitte 2007 hat der slowenische Incumbent Telekom Slovenije einen Kredit über 40 Mio. Euro als ersten Teil eines 100 Mio. Kredites

zugesprochen bekommen. Seit 2006 baut der slowenische alternative Netzbetreiber T2 FTTH-Netze aus (Stand Ende 2009: 310.000 homes passed) und treibt somit auch den FTTH Ausbau der Telekom Slovenija (105.000). Slowenien nimmt heute im europäischen FTTH Ranking mit einer Penetration von 8,9% den dritten Platz (hinter Schweden und Norwegen) ein. Ende September 2009 hat die EIB dem portugiesischen Incumbent Portugal Telecom SGPS und dem Kabelnetzbetreiber Zon Multimedia jeweils 100 Mio. Euro für dessen FTTH bzw. NGA Ausbau bewilligt. Auch der französische Netzbetreiber Iliad hat im Februar 2010 für den „Ausbau von DSL- und Glasfaserkabelhausanschlüssen für Triple Play in französischen Großstädten“ von der EIB 150 Mio. Euro zugeteilt bekommen. Auch die M-Net hat 100 Mio. Euro der EIB in Anspruch genommen um bis 2013 ungefähr 32.000 Gebäude in München und etwa 9.000 in Augsburg an das Netz anzuschließen. Die Gesamtinvestition beträgt 205 Mio. Euro. Generell werden von der EIB Darlehen bis max. 50% des Projektvolumens bereitgestellt, wobei die langen Laufzeiten von 15 Jahren und der im Vergleich zu einer Marktfinanzierung günstigere Zinssatz die größten Vorteile sind. Größere Projektvolumina ab ca. 100 Mio. Euro werden direkt über die EIB abgewickelt und Projekte unter 100 Mio. Euro können über nationale Partnerbanken beantragt werden. Weitere Informationen über die Projekte der EIB finden Sie unter www.eib.org.

Glasfasererschließung in der Schweiz

von Matthias Ehrler
ehrlersbr-net.com

Zur Erschließung mit Glasfaserinfrastrukturen haben sich die Stakeholder in der Schweiz darauf geeinigt, die letzten paar hundert Meter gemeinsam zu finanzieren und zu nutzen. Ein Mustervertrag zwischen Hauseigentümern und Netzanbietern legt nun seit Anfang Juni dieses Jahres landesweit die Details der Kooperationen zur Glasfasererschließung bis zum Abschluss beim Endkunden fest.

Vertragspartner sind neben der Swisscom und dem schweizerischen Hauseigentümergebiet verschiedene Stadtwerke bzw. Versorgungsunternehmen – beispielsweise aus Basel, Bern, Fribourg und Zürich – sowie einige weitere Partner aus dem Bereich der Wohnungswirtschaft.

Gegenstand der Vereinbarung sind sowohl die Gebäudeerschließung mit Glasfasern als auch die vertikale und horizontale Verkabelung innerhalb der Gebäude vom Hausanschluss bis in die Wohnungen. Das Erschließungsmodell sieht dabei vor, dass entweder die Swisscom oder der jeweilige Kooperationspartner die Gebäudeverkabelung installieren und finanzieren, das Eigentum daran aber an den Hausbesitzer übergeht. Die finanzierenden Unternehmen erhalten das alleinige Nutzungsrecht und sind für den Unterhalt der Infrastruktur verantwortlich. Das Nutzungsrecht ist dabei seitens der Eigentümer für eine Faser der Gebäudeverka-

belung pro Wohneinheit unentgeltlich, ausschließlich, umfassend und auf Dritte übertragbar zu gewähren. Damit berücksichtigen die Regelungen des Vertrages den grundlegenden Ansatz des Mehrfasersmodells und vermeiden eine parallele Erschließung innerhalb der Gebäude. Sichergestellt wird dies durch eine Verpflichtung des jeweiligen Netzbetreibers, anderen Anbietern, welche zu gleichwertigen Bedingungen ein Gegenrecht einräumen (Reziprozität), auf nichtdiskriminierende Weise und zu angemessenen Rahmenbedingungen Zugang zur glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung in Form einer langfristigen Gebrauchsüberlassung an frei verfügbaren, nicht bereits durch Kooperationspartner beanspruchten Fasern zu gewähren.

Der Mustervertrag beinhaltet darüber hinaus unter anderem:

- Realisierungsgrundsätze sowie bauliche, zeitliche und technische Rahmenbedingungen;
- Verantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse und
- Zutrittsmodalitäten zum Grundstück bzw. dem Gebäude sowie Zugänglichkeit und Schutzvorkehrungen.

Kategorie: International

Blackberry vs. Saudi Arabien: von Verschlüsselung und Abhörsicherheit

von Prof. Dr. Fabian Schuster
schuster@sbr-net.com

Ein Schelm, der angesichts der Diskussionen in den letzten Monaten um das Begehren von autoritären Staaten auf Zugang zu den verschlüsselten E-Mails der Blackberry-Mobiltelefone daran denkt, dass ein solches Vorgehen den Konkurrenten um iPhone & Co. zugute kommt. Denn die Blackberries, ihrer speziellen Datendienste (bzw. der besonderen Verschlüsselung) beraubt, wären dann nur noch einfache Mobiltelefone und möglicherweise nicht mehr sonderlich vorzugswürdig gegenüber iPhone, Android-Handys und anderen. Für den Hersteller der Blackberries, RIM, ist dies auch deswegen unangenehm, weil dieser ein besonderes Wachstum in den Schwellenländern Asiens und der arabischen Golfregion aufweist, wo aber gerade bestimmte Staaten besonders auf die Öffnung der Verschlüsselung drängen.

Betrachtet man dieses Begehren von Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Indien, dem Libanon etc. genau, so sticht einem der Sinngehalt nicht direkt ins Auge. Zwar behauptet die indische Regierung, die Attentäter von Mumbai, die vor einigen Jahren mehr als 150 Menschen töteten, hätten dabei Blackberries verwendet. Auch gilt die Blackberry-Technik als besonders sicher. Ist die Technik beim Kunden korrekt eingestellt, so kann nach Untersuchungen des Fraunhofer-Instituts für sichere Informationstechnologie in Darmstadt noch nicht einmal der Hersteller selbst die E-Mails entschlüsseln. Nur: Die Nutzer dieser Smartphones haben diese Form der Verschlüsselung ebensowenig nötig, wie die Nutzer anderer E-Mail-Anwendungen. Denn mit frei verfügbarer Verschlüsselungssoftware wie etwa PGP lassen sich E-Mails ebenfalls

entsprechend verschlüsseln. Das mag für den Nutzer mehr Aufwand bedeuten, für Terroristen und andere Verbrecher dürfte dies jedoch kaum einen Hinderungsgrund darstellen.

Ungeachtet dessen mutet eine solche Diskussion aus deutscher Rechtssicht einigermaßen totalitär an. In Deutschland ist das Abhören von Telekommunikation (also Telefonaten, aber auch E-Mails) grundsätzlich verboten und unterfällt dem Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG. Die Verletzung des Fernmeldegeheimnisses ist sogar gem. § 206 StGB strafbar. Zudem ist das Fernmeldegeheimnis grundrechtlich nach Artikel 10 GG geschützt. Auch kann beispielsweise ein unzulässiges Ausspähen von Daten gem. § 202a StGB vorliegen. Allerdings ist auch in Deutschland ein Verpflichteter (etwa ein Netzbetreiber) gehalten, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen, wenn eine entsprechende Anordnung nach den §§ 100 a, 100 b StPO ergeht. Dies ist möglich, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine bestimmte (schwerwiegende) Straftat begangen hat. Allerdings muss die Überwachung oder Aufzeichnung von Telekommunikation durch einen Richter angeordnet werden, wobei die Anordnung schriftlich zu ergehen und Namen und Anschrift des Betroffenen zu enthalten hat. Nur bei Gefahr in Verzug kann die Anordnung auch von der Staatsanwaltschaft getroffen werden, muss sodann aber binnen drei Tagen vom Richter bestätigt werden. Das Abhören unterliegt insoweit einem anderen Regelungsregime, als dies bei der urheberrechtlichen Auskunft (§ 101 UrhG) über dynamische IP-Adressen der



Fall ist, was regelmäßig in der (Fach-) Literatur diskutiert wird.

Eine Rechtsgrundlage für eine mit dem Vorgehen z.B. in Arabien vergleichbare Anordnung gegenüber einem Hersteller/Betreiber wie RIM, eine „leichtere“ Form der Verschlüsselung u.ä. umzusetzen, ist in Deutschland nicht ersichtlich. Der Zugriff auf verschlüsselte E-Mails unterfällt zwar nicht per se den Vorschriften der §§ 88 ff. TKG und auch nicht den Vorschriften zur Überwachung der Telekommunikation in der StPO (§ 100 a ff.). So hat das Bundesverfassungsgericht (Az. 2 BvR 2099/04) im März 2006 entschieden, dass nach Abschluss des Kommunikationsvorgangs der Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 Abs. 1 GG nicht mehr eröffnet ist. Nach einer weiteren – zu kritisierenden – Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unterliegt eine bereits mittels des IMAP-Protokolls abgerufene E-Mail, welche sich immer noch auf dem Server des Providers befindet, immer noch dem Fernmeldegeheimnis, da

der Übertragungsvorgang noch nicht abgeschlossen sei (BVerfG MMR 2009, 673 ff.). Es stellt sich daher zunächst die Frage, ob der Übermittlungsvorgang als solcher bereits abgeschlossen ist. Dies wird beim Auslesen der E-Mail unmittelbar auf dem Smartphone in der Regel der Fall sein.

Denkbar wäre das „Auslesen“ solcher verschlüsselten E-Mails auf Mobiltelefonen dann wohl lediglich durch das Mittel der Beschlagnahme (§§ 94 ff. StPO). Dies würde allerdings voraussetzen, dass bei der Beschlagnahme des Mobiltelefons (das würde auch für einen Computer mit E-Mails gelten) die entsprechenden Schlüsseldateien ebenfalls auf dem beschlagnahmten Gerät oder auf einem anderen der Beschlagnahme unterliegenden Datenträger vorhanden sind. Ist allerdings zur Verwendung des Schlüssels sodann ein Passwort des Betroffenen erforderlich, so steht die Ermittlung wieder am Anfang, da ein Beschuldigter nicht dazu angehalten werden kann, solche Passwörter herauszugeben.

SBR berät ITU bei Gesetzgebung im südlichen Afrika

von Dr. Ernst-Olav Ruhle
ruhle@sbr-net.com

Wir hatten bereits in einem früheren Newsletter (NL_2010-03) darüber berichtet, dass SBR die International Telecommunications Union (ITU) dabei unterstützt, die Gesetzgebung im Bereich der Telekommunikation und des Rundfunks im südlichen Afrika zu reformieren. Nach einem ersten Workshop im März dieses Jahres hat SBR nun auf einem multinationalen Workshop in Maputo (Mozambique) die Arbeiten an einem neuen Richtlinienwerk vorgestellt. Die Mitgliedstaaten der Southern African Development Community (SADC), die alle Staaten des südlichen Afrikas sowie einige Inselstaaten im Indischen Ozean umfasst, hatten dabei Gelegenheit, die im Entwurf vorliegenden neuen ICT Policies, das Mustergesetz (analog zu den Richtlinien in der EU) sowie einen neuen Staatsvertrag zwischen den Ländern in Bezug auf die grundlegenden Prinzipien der gemeinsamen Politik zu Telekommunikation und Rundfunk zu begutachten.

Beim Workshop waren 14 von 15 SADC-Mitgliedstaaten anwesend, und über drei Tage wurden die wesentlichen Inhalte diskutiert. Kernaspekt ist, dass in vielen Staaten Afrikas die Tendenz zu einer verstärkten Integration und Konvergenz in Telekommunikation und Rundfunk noch nicht in den jeweiligen nationalen Gesetzen abgebildet ist. Es gibt zwar (in größerem Umfang als in Europa) integrierte Regulierungsbehörden (teilweise für den Bereich Telekommunikation, Rundfunk und Post), aber die Gesetzgebung reflektiert diesen Aspekt noch nicht. Im Mittelpunkt stand daher,

wie die Rahmengesetzgebung für diese 15 Länder entsprechend angepasst werden kann, um den Mitgliedstaaten anschließend eine Hilfestellung an die Hand zu geben, wie sie ihre nationalen Gesetze anpassen sollen.

Ein dabei sehr interessanter Aspekt ist die große Divergenz in Bezug auf den Zustand der jeweiligen Märkte in den SADC-Mitgliedstaaten. Einige Länder sind bereits in der Liberalisierung des Marktes sowie in der Konvergenz vorangekommen, während andere Länder noch deutlich monopolistische Strukturen aufzeigen. Einige der Staaten haben auch noch keine unabhängige Regulierungsbehörde etabliert (z.B. die Demokratische Republik Kongo).

Ein weiterer Aspekt ist, dass die Unterschiedlichkeit der Staaten sich auch darin zeigt, dass einige Länder auf dem afrikanischen Kontinent gut entwickelte Märkte, Regulierungsbehörden und politische Rahmenbedingungen haben, aber Mitgliedstaaten wie die Seychellen, Mauritius oder Madagaskar aufgrund ihrer Insellage spezifische Anforderungen stellen. Dort spielt z.B. die Anbindung an das Internet über Seekabel eine ganz zentrale Rolle.

Die von SBR entwickelten Dokumente in Bezug auf die Gesetzgebung und den politischen Rahmen für Telekommunikation und Rundfunk wurden auf dem Workshop von den Mitgliedstaaten validiert und akzeptiert und werden jetzt in den politischen Entscheidungsprozess der SADC eingehen, um voraussichtlich 2011 verabschiedet zu werden.

Impressum



Schuster Berger Bahr Ahrens

SBR
Schuster Berger Bahr Ahrens Rechtsanwälte
Nordstraße 116
D-40477 Düsseldorf
Telefon +49 (0)211 68 78 88-0
Fax +49 (0)211 68 78 88-68

Brahms Kontor
Holstenwall 5
D-20355 Hamburg
Telefon +49 (0)40 300 900-0
Fax +49 (0)40 300 900-40



Juconomy Consulting AG

SBR
Juconomy Consulting AG
Nordstraße 116
D-40477 Düsseldorf
Telefon +49 (0)211 68 78 88-0
Fax +49 (0)211 68 78 88-33
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Vorstand: Dr. Ernst-Olav Ruhle,
Wolfgang Reichl
Aufsichtsratsvorsitzender:
Prof. Dr. Fabian Schuster
Amtsgericht Düsseldorf
HRB: 49559

Die Rechtsanwälte der Sozietät SBR Schuster Berger Bahr Ahrens Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bzw. Hamburg. Sie sind zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u.a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Vergütungsgesetz für Rechtsanwälte (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung, deren Texte u.a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

E-Mail: info@sbr-net.com

URL: <http://www.sbr-net.com>

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.